

**Sächsisches Gesetz
über die Zuständigkeiten zur Erstellung von Mietspiegeln
(Sächsisches Mietspiegel-Zuständigkeitsgesetz - SächsMsZustG)
Vom 15. Dezember 2022**

Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zuständigkeit**

¹Zuständige Behörden nach den §§ 558c und 558d des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) sind die Gemeinden.
²Ist eine Gemeinde erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die anderen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden.

**§ 2
Mehrbelastungsausgleich**

(1) Soweit Gemeinden durch dieses Gesetz zur Erstellung und Fortschreibung eines einfachen Mietspiegels verpflichtet werden und dies zu einer Mehrbelastung führt, erhalten sie vom Freistaat Sachsen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

(2) Die Höhe des finanziellen Ausgleichs nach Absatz 1 wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung, und der jeweiligen Gemeinde bestimmt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt